

Gemeinde-Reglement

betreffend das Gesetz vom 18.11.1977 zum *Schutz gegen Feuer und Naturelemente*, abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 1996

Der Gemeinderat von Termen

- Eingesehen von Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gleichstellungsartikel: Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Artikel 2

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der Gemeinde Termen umfassen:

- Die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
- die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- das Löschen von Bränden;
- den Schutz gegen Wasserschäden;
- den Kampf gegen entweichendes Flüssiggas;
- die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einem sicheren Ort;
- spezielle Aufgaben gemäss Zuteilung durch den Gemeinderat.
- Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm, und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departements aufgeboten werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

ZWEITES KAPITEL

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 3

Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat:

- ernennt die Feuerkommission
- ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere
- ernennt den Sicherheitsbeauftragten
- setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest
- beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
- bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps
- behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Feuerwehrkommission

- **Zusammensetzung**

Die Feuerkommission setzt sich aus zwei Vertretern des Gemeinderates, dem Feuerwehr-Kommandanten und dessen Stellvertreter sowie dem Sicherheits-beauftragten zusammen. Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

- **Aufgaben**

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind insbesondere:

- Sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist.
- Sie ernennt auf Vorschlag des Kdt die Unteroffiziere.
- Sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren.
- Sie stellt den Voranschlag auf.
- Sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

Der Präsident der Feuerwehrkommission

- Der Präsident der Feuerwehrkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und des Kaminfegers.
- Er erhält eine Durchschrift der Berichte über Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

- Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist verantwortlich für die Organisation des Alarms, die Kontrolle und den Unterhalt des Materials, die Erstellung der Berichte und die Vertretung der Feuerwehrleute sowie der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

DRITTES KAPITEL

Obligatorischer Feuerwehrdienst

Artikel 4

Dienstpflicht

- Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
- Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr, sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Artikel 5

Befreiung von der Dienstleistung

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht zu vereinbaren sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistrate, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerwehrkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist.
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und andern ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Artikel 6

Ersatzabgabe

- Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.
- Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
 - Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einsprachentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Befreiung von der Ersatzabgabe:

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr alleine oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie nicht in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Gliederung des Feuerwehrkorps

- Der Sollbestand beträgt mindestens 40 Personen und setzt sich aus verschiedenen Zügen zusammen.
- Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes muss immer nachgetragen sein.
- Es besteht kein Anrecht auf eine automatische Aufnahme in das Feuerwehrkorps der Gemeinde, insofern der Mindestbestand gewährleistet ist. Interessierte Personen werden, bei Vollbestand der Korps, auf eine Warteliste gesetzt.

Artikel 9

Material des Feuerwehrkorps

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus geeigneter Kleidung, einem Helm und einem Gurt mit Karabinerhaken. Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

Feuerwehrreglement der Gemeinde Termen

Seite: 05

FÜNFTES KAPITEL

Instruktion

Artikel 8

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

Einführungskurse

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

Kurse für Kader und Spezialisten

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf. Die im Atemschutz eingeteilten Leute haben die jährlichen Übungen gemäss den kantonalen Reglementen abzuhalten.

Jahresübungen

Die Jahresübungen für das Feuerwehrkorps werden auf mindestens drei Übungen im Jahr festgesetzt. Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn der Übung dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen. Folgende Gründe könnten insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
- schwere Krankheit eines Familienangehörigen
- Militär- oder Zivildienst
- Todesfall in der Familie
- gewerbliche Arbeit (Zeugnis des Arbeitgebers)
- Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)

Programme/Marschbefehl

Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein. Für die Kadermitglieder müssen vor den Hauptkursen und -übungen, Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

Der Versand der Marschbefehle erfolgt 14 Tage vor der jeweiligen Übung

SECHSTES KAPITEL

Organisation des Alarms

Artikel 9

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines solchen entdeckt, muss

- die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten, gangbaren Fluchtweg zu verlassen
- sofort die Feuermeldestelle alarmieren, (TELEFON NR. 118) unter Angabe von:
 - eigenem Namen und Nummer des Telefons, von dem aus der Anruf erfolgt;
 - die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - die genaue Ortsbezeichnung (Gemeinde, Strasse, Gebäudenummer, Stockwerk);
 - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Natur der Produkte, anhand der Kennziffer, feststellen.
- Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Artikel 10

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Tel. Nr. 118) geleitet werden.

Artikel 11

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboden wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Artikel 12

Für den Alarm werden folgende Mittel benutzt:

- Telefon,
- Sirene,
- Funkgeräte/Personenruf-Empfänger,
- Glockenläuten.

SIEBTES KAPITEL

Einsatz

Artikel 13

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier, den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr des Kommando; dass gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem andern Grund eine Ablösung nötig wird.

Artikel 14

Wenn sich die verfügbaren Mittel, für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Feuerwehr der Nachbargemeinde und dann der Stützpunktfeuerwehr. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 15

Der Schadenplatzkommandant ist verantwortlich für:

- die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle, für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte, damit sie wieder einsatzbereit sind.

ACHTES KAPITEL

Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

Artikel 16

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold oder auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Artikel 17

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung. Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

NEUNTES KAPITEL

Versicherungen

Artikel 18

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

Artikel 19

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 20

Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

ZEHNTES KAPITEL

Strafbestimmungen

Artikel 21

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbusse von mind-

estens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 100.-- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Artikel 22

Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:

- Verweis;
- Soldverweigerung;
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- Geldbusse bis zu Fr. 80.--.

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

ELFTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

- Die in Artikel 6 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

Artikel 27

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wird das Reglement vom 10.06.1985 aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. März 1997

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Termen am 18. März 1997

**Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 10. Juni
1997**

GEMEINDEVERWALTUNG TERMEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Schalbetter Martin Sommer Helmut

**An die Feuerwehr-
kommission Termen**

Termen, 03. Dezember 1996

Entwurf Feuerwehrreglement

Sehr geehrte Frau Schmidhalter

Wir senden Ihnen einen ersten Entwurf des Feuerwehrreglements der Gemeinde Termen und bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu diesem Reglement.

Allfällige Abänderungsvorschläge oder Ergänzungen können bei der Gemeindekanzlei Termen gemeldet werden.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeindeverwaltung Termen

ppa.

Helmut Sommer